

USt-Kartei ST § 18 UStG Karte 2, Anhang

Haupt-Dokument:

Dokument 1 von 1 Dokumenten

[Seite 1 von 11 Seiten | lfd.Ausgabeseite: 1]

UStG		Karte	Anhang
§ 18		2	1

Hinweise zur vorzeitigen Anforderung der Umsatzsteuererklärung bei Aufgabe des Unternehmens

Inhaltsverzeichnis

- 1 **Allgemeines**
 - 2 **Zweck des § 18 Abs. 3 Satz 2 UStG**
 - 3 **Beendigung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit**
 - 4 **Verfahrensweise**
 - 4.1 Versenden des Fragebogens 'A 2 Abmeldung/Aufgabe eines Unternehmens' an den betreffenden Unternehmer
 - 4.2 Vorzeitige Anforderung der Umsatzsteuererklärung
 - 4.3 Auswertung des eingegangenen Fragebogens (Apr. m. D. Abwurfallebearbeitung/g. D.)
 - 4.3.1 Betriebsaufgabe (Unternehmensaufgabe)
 - 4.3.2 Geschäftsveräußerung im Ganzen
 - 5 **Bearbeitungshinweise**
-

[Seite 2 von 11 Seiten | lfd.Ausgabeseite: 2]

UStG		Karte	Anhang
------	--	-------	--------

§ 18		2	1
------	--	---	---

1 Allgemeines

Besteuerungszeitraum ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 UStG grundsätzlich das Kalenderjahr.

Übt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres aus, tritt nach § 16 Abs. 3 UStG dieser Teil an die Stelle des Kalenderjahres.

§ 16 Abs. 3 UStG erfasst somit die Fälle, in denen der Steuerpflichtige (Stpfl.) seine unternehmerische Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres begonnen oder beendet hat.

Nach § 18 Abs. 3 Satz 2 UStG hat der Unternehmer binnen eines Monats nach Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit für den verkürzten Besteuerungszeitraum eine Umsatzsteuererklärung einzureichen.

Ein Fall des § 18 Abs. 3 Satz 2 UStG liegt demnach nicht vor, wenn

- der Unternehmer **nur einen** seiner Betriebe (Unternehmensteil) aufgibt,
- **Anhaltspunkte** vorliegen, dass nach der Einstellung der gewerblichen Tätigkeit im betreffenden Kalenderjahr **andere** steuerbare Umsätze (z. B. steuerfreie Vermietungsumsätze) getätigt werden,
- die unternehmerische Tätigkeit nur **vorübergehend** unterbrochen wird bzw. während eines Teils des Jahres **ruht**, weil die Absicht besteht, das Unternehmen weiterzuführen oder in absehbarer Zeit wieder aufleben zu lassen (z. B. Saison-Geschäfte wie Eisdielen, Vermietung von Strandkörben).

[Seite 3 von 11 Seiten | lfd.Ausgabeseite: 3]

UStG		Karte	Anhang
§ 18		2	1

2 Zweck des § 18 Abs. 3 Satz 2 UStG

Die vorzeitige Anforderung der Umsatzsteuererklärung gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 UStG bezweckt in erster Linie die zutreffende und rechtzeitige Besteuerung der damit im Zusammenhang stehenden Vorgänge (z. B. Veräußerungserlöse, Hilfgeschäfte, Überführung von Wirtschaftsgütern in das Privatvermögen) zu sichern (vgl. Plückerbaum/Malitzky, UStG, § 16, Rz. 12).

[Seite 4 von 11 Seiten | lfd.Ausgabeseite: 4]

UStG		Karte	Anhang
------	--	-------	--------

§ 18		2	1
------	--	---	---

3 Beendigung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit

Der Zeitpunkt der Aufgabe der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Stpfl. ist in der Mehrzahl der Fälle nicht identisch mit dem Voranmeldungszeitraum, in dem das Gewerbe abgemeldet wurde.

Der Abgabetermin der Jahreserklärung bezieht sich auf das Datum, zu dem die Unternehmereigenschaft endet. Das ist der Fall, wenn alle Rechtsgeschäfte, die mit dem Betrieb im Zusammenhang stehen, abgewickelt sind (Beendigung der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit).

Der maßgebliche Zeitpunkt ist daher nur einzelfallbezogen bestimmbar und kann sich unter Umständen über das gesamte Kalenderjahr, in dem der Unternehmer die aktive werbende Tätigkeit eingestellt hat (z. B. Tag der Gewerbeabmeldung), erstrecken.

Die Besteuerungsart beeinflusst diesen Zeitraum.

Der Zeitpunkt, zu dem der letzte entgeltliche Umsatz ausgeführt wurde, ist für die Bestimmung des abgekürzten Besteuerungszeitraumes bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) maßgebend.

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) ist der Zeitpunkt der **Vereinnahmung des letzten Entgeltes** für das Ende des verkürzten Besteuerungszeitraumes maßgebend.

[Seite 5 von 11 Seiten | lfd.Ausgabeseite: 5]

UStG		Karte	Anhang
§ 18		2	1

4 Verfahrensweise

Nach Eingang schlüssiger Informationen über die Beendigung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Unternehmers (z. B. durch Gewerbeabmeldung, durch Anträge auf Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen, entsprechende Einwendungen des Unternehmers gegen die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen für Umsatzsteuervorauszahlungen, Hinweisen aus der Vollstreckung u. Ä.) sind folgende Maßnahmen erforderlich:

[Seite 6 von 11 Seiten | lfd.Ausgabeseite: 6]

UStG		Karte	Anhang
§ 18		2	1

4.1 Versenden des Fragebogens 'A 2 Abmeldung/Aufgabe eines Unternehmens' an den betreffenden Unternehmer

Der Fragebogen 'A 2 Abmeldung/Aufgabe eines Unternehmens' ist zeitnah an den Unternehmer, der das Unternehmen oder den Betrieb aufgibt, zu versenden. Dazu ist die elektronische Vorlage 'Übersendung A 2-Fragebogen (Betriebsaufgabe)' zu verwenden, die in der UNIFA-TV unter Zentral\AVB\Anforderung Steuererklärung zur Verfügung steht.

Die VVSt hat unmittelbar nach Eingang der Information den A 2-Fragebogen mit einer Frist von vier Wochen an den Stpfl. zu versenden.

Bei Nichtabgabe des Fragebogens ist unter Verwendung der UNIFA-TV-Vorlage 'Erinnerung A2-Fragebogen' nur einmal zu erinnern (Nachfrist zwei Wochen).

[Seite 7 von 11 Seiten | lfd.Ausgabeseite: 7]

UStG		Karte	Anhang
§ 18		2	1

4.2 Vorzeitige Anforderung der Umsatzsteuererklärung

Der A 2-Fragebogen weist in den Erläuterungen zur Umsatzsteuer auf die vorzeitige Abgabe der Umsatzsteuererklärung durch den Stpfl. hin. Die Umsatzsteuererklärung ist daneben unverzüglich vorzeitig anzufordern. Dazu steht die Vorlage 'Steuererklärungen(en) Abgabe vorzeitige' in der UNIFA-TV unter Zentral\AVB\Anforderung Steuererklärungen zur Verfügung.

Die Einhaltung der einmonatigen Frist zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung (§ 18 Abs. 3 S. 2 UStG i. V. m. § 16 Abs. 3 UStG) ist zu überwachen. Kommt der Stpfl. seiner Verpflichtung zur vorzeitigen Abgabe der Umsatzsteuererklärung nicht fristgerecht nach, ist er zu erinnern und ihm unter Berücksichtigung der Regelungen in der AO-Kartei ST § 149 AO Karte 1 eine Nachfrist (max. vier Wochen) zu gewähren. Für die Erinnerung steht die Vorlage 'Steuererklärung(en) Erinnerung' in UNIFA-TV unter Zentral\AVB\Anforderung Steuererklärungen zur Verfügung.

[Seite 8 von 11 Seiten | lfd.Ausgabeseite: 8]

UStG		Karte	Anhang
§ 18		2	1

4.3 Auswertung des eingegangenen Fragebogens (Apr. m. D. Abwurfallobearbeitung/g. D.)

Zur Klärung der ordnungsgemäßen Besteuerung bei Abmeldung/Aufgabe des Unternehmens hat der Unternehmer bei der Beantwortung des A 2-Fragebogens weitere Unterlagen einzureichen. Reichen diese Informationen nicht aus, sind weitere betriebliche Unterlagen oder Auskünfte (ggf. vom

Erwerber) anzufordern (z. B. Kauf-, Pacht- o. a. Verträge, betriebswirtschaftliche Auswertung mit Summen- und Saldenlisten).

Die Sachverhaltsaufklärung ist in geeigneter Weise (z. B. durch Ablichtung der maßgeblichen Verträge, Aktenvermerke des zuständigen Amtsprüfers u. Ä.) aktenkundig zu dokumentieren (vgl. TOP 2.2 der Niederschrift zur Umsatzsteuer-Gruppenbesprechung vom 05.04.2000, S 7527 - 18 - St 241).

Die Auswertung führt in der Regel zu dem Ergebnis, dass es sich um eine Betriebsaufgabe oder um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen (GiG) handelt, die umsatzsteuerrechtlich unterschiedlich zu würdigen sind.

[Seite 9 von 11 Seiten | lfd.Ausgabeseite: 9]

UStG		Karte	Anhang
§ 18		2	1

4.3.1 Betriebsaufgabe (Unternehmensaufgabe)

Die Beendigung der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit eines Unternehmers durch Betriebsaufgabe ist anzunehmen, wenn der Unternehmer die wesentlichen Grundlagen des Unternehmens an verschiedene Erwerber übereignet und/oder für private Zwecke entnommen hat. Unerheblich ist, ob die Erwerber Unternehmer sind.

Alle Umsätze aus der Betriebsaufgabe (auch unentgeltliche, wenn der Erwerb des Gegenstands zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Zu beachten ist, dass steuerfreie Veräußerungen/Entnahmen (z. B. Grundstücksverkauf) zu einer Änderung der Verhältnisse i. S. d. § 15a UStG führen können.

[Seite 10 von 11 Seiten | lfd.Ausgabeseite: 10]

UStG		Karte	Anhang
§ 18		2	1

4.3.2 Geschäftsveräußerung im Ganzen

Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen (GiG) i. S. d. § 1 Abs. 1a UStG liegt u. a. vor, wenn der Unternehmer die wesentlichen Grundlagen eines Unternehmens oder eines gesondert geführten Betriebs an einen Erwerber - bereits Unternehmer oder Erwerb mit dem Ziel, damit die unternehmerische Tätigkeit zu beginnen - entgeltlich oder unentgeltlich übertragen hat (vgl. Abschnitt 1.5 ff. UStAE).

Die Umsätze im Rahmen einer GiG sind gem. § 1 Abs. 1a UStG nicht steuerbar. Der erwerbende Unternehmer tritt an die Stelle des Veräußerers. Für übertragene Wirtschaftsgüter, bei denen der Berichtigungszeitraum des § 15a UStG noch nicht abgelaufen ist, führt der Erwerber den Berichtigungszeitraum des Veräußerers fort. In diesen Fällen sind die für den Veräußerer geführten elektronischen Überwachungsblätter und -übersichten (FnD § 15a UStG) auszudrucken und dem für die Besteuerung des Erwerbers zuständigen Finanzamt zuzuleiten (vgl. USt-Kartei ST § 15a UStG Karte 1 Tz. 3.3.4).

Alle anderen nicht zur GiG gehörenden Umsätze (wie z. B. die Überführung von Gegenständen in das Privatvermögen und anderweitige Einzelverkäufe) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei einer festgestellten GiG in der Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer schuldet der Aussteller der Rechnung nach § 14c Abs. 2 UStG.

Juris-Dokumentenummer: FMNR815810001

[Seite 11 von 11 Seiten | lfd.Ausgabeseite: 11]

UStG		Karte	Anhang
§ 18		2	1

5 Bearbeitungshinweise

- Die Betriebsaufgabe/GiG hat zunächst keine Auswirkungen auf den bestehenden Voranmeldungszeitraum. Der Unternehmer ist also wie bisher zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet. In diesen sind die Besteuerungsgrundlagen aus laufenden (letzten) Geschäftsvorfällen und der Betriebsaufgabe zu erklären.

Es ist davon auszugehen, dass die wertmäßig höchsten Umsätze in zeitlicher Nähe zur Betriebsaufgabe anfallen. Daher sind diese Voranmeldungszeiträume zu überwachen, um eine zeitnahe Umsatzbesteuerung sicherzustellen.

- Erfolgt schon im Voranmeldungsverfahren eine zeitnahe und ordnungsgemäße Besteuerung der Umsätze, ist das Ziel des § 18 Abs. 3 Satz 2 UStG auch ohne die vorzeitige Anforderung bzw. Abgabe der Umsatzsteuererklärung erreicht. Unter dieser Voraussetzung und bei Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten A 2-Fragebogens kann ausnahmsweise eine Fristverlängerung für die Umsatzsteuerjahreserklärung bis zur Abgabe der übrigen Steuererklärungen gewährt werden.
- Der Amtsprüfer veranlasst die Löschung des Grundkennbuchstabens zur Umsatzsteuer. Der früheste Zeitpunkt dafür ist der Termin, ab dem nicht mehr mit Umsätzen bzw. Vorsteuern zu rechnen ist. Entgelt- bzw. Vorsteuerkorrekturen gem. § 17 UStG sowie ggf. noch zu vergütende Vorsteuerbeträge nach Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit beeinflussen den Ablauf des verkürzten Besteuerungszeitraumes nicht. Sie sind aber dem ehemaligen Unternehmen zuzurechnen, sodass ggf. der Grundkennbuchstabe erneut zu setzen ist.

- Beendet der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr und reicht in der Folge die letzte Umsatzsteuererklärung nicht termingerecht ein, sind die Besteuerungsgrundlagen zeitnah zu schätzen (§ 162 AO) und die Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 152 AO) zu prüfen, soweit die Besteuerung der Umsätze im Voranmeldungsverfahren nicht gesichert ist.

Problematisch sind Fälle, in denen Unternehmer untätig sind und deswegen Schätzungen und Festsetzungen von Vorauszahlungen in Folge erforderlich sind, sog. Mehrfachschätzungen. Diese Fälle verursachen einen erheblichen Mehraufwand (Festsetzung im Voranmeldungsverfahren, Vollstreckung, Rechtsbehelfsbearbeitung) und gleichzeitig bleiben Vollstreckungsmaßnahmen wegen Vermögenslosigkeit häufig ergebnislos.

Liegen dem Finanzamt bspw. durch Informationen aus dem Bereich der Vollstreckung Erkenntnisse vor, dass der Unternehmer das Unternehmen aufgegeben hat (vgl. [Anlage 1](#) - Vordruck Vollstr. 13 - Bearbeitungshinweise nach Feststellung des VollzB und [Anlage 2](#) - Vordruck Vollstr. 13 a - Rechenschaftsvermerk des VollzB), können keine Umsätze aus laufender Geschäftstätigkeit geschätzt werden (zur Nichtigkeit eines Schätzungsbescheides bei bewusst zum Nachteil für den Stpfl. erfolgter Schätzung vgl. AO-Kartei ST § 162 AO Karte 1, Tz. 1.2). Eine Schätzung für Zeiträume nach festgestellter Betriebs- bzw. Unternehmensaufgabe darf sich nur auf die Umsätze und Vorsteuern aus der Betriebs- bzw. Unternehmensaufgabe selbst erstrecken.

Bei Kenntnis über die Aufgabe des Unternehmens/Betriebs ist im GID das Datum der Betriebsaufgabe zu speichern **und** der Grund-/Überwachungskennbuchstabe zur Umsatzsteuer mit dem Datum der Betriebsaufgabe zu begrenzen.

Die in den Verfügungen vom 04.11.1992 - O 2000 - 33 - St 112 a (Behandlung von Gewerbeabmeldungen) und 01.08.1994 - O 2000 - 33 - St 112 (Information der Vollstreckungsstellen über die Einstellung der gewerblichen, freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit) entgegenstehende Regelung, wonach der Grund-/Überwachungskennbuchstabe zunächst nicht zu ändern oder zu löschen ist, ist **insoweit** nicht mehr anzuwenden.

Um ungerechtfertigte Schätzungen (§ 162 AO) im Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren zu vermeiden, haben die Bearbeiter der Umsatzsteuer-Voranmeldungsstelle in Hinweisfällen mit den Ursachennummern 3527 und 3529 (Mehrfachschätzungen) zu prüfen, ob aufgrund einer bereits gespeicherten Betriebsaufgabe (Kz 06015 im GID) der Grund-/Überwachungskennbuchstaben zu begrenzen ist.

- Läuft das maschinelle Verfahren für die Umsatzsteuer des Aufgabebjahres noch nicht, sind die erklärten/festgestellten Besteuerungsgrundlagen im Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren zu erfassen. Der Stpfl. bzw. steuerliche Berater ist über diese Verfahrensweise zu unterrichten. Nach Freigabe des maschinellen Verfahrens, ist die Umsatzsteuerjahresfestsetzung durchzuführen.

- Die Ermittlung/Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen aus der Betriebsaufgabe obliegt regelmäßig dem Veranlagungsdienst unabhängig davon, ob die Berücksichtigung im Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren oder bei der Jahresfestsetzung erfolgen wird und ob es sich um eine antragsgemäße Festsetzung oder eine Schätzung handelt. Dabei festgestellte Besteuerungsgrundlagen sind der Umsatzsteuer-Voranmeldungsstelle zeitnah und kennzahlengerecht zwecks Festsetzung mitzuteilen.
- Anhand der Aufgabebilanz oder sonstigen Angaben ist zu ermitteln, ob und in welcher Höhe nach der Unternehmensaufgabe Verbindlichkeiten fortbestehen. Enthalten die Verbindlichkeiten nicht entrichtete Entgelte für empfangene Leistungen, für die der Unternehmer den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen hat, ist zu klären, ob diese Zahlungsverpflichtungen zeitnah erfüllt werden. Der bereits in Anspruch genommene Vorsteuerabzug ist zu berichtigen, wenn sich aus den Gesamtumständen ergibt, dass dies nicht der Fall ist.

Erfolgt im Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe für solche Verbindlichkeiten keine Vorsteuerkorrektur, z. B. weil mit einer baldigen Tilgung zu rechnen ist, sind diese Verbindlichkeiten manuell zu überwachen.

Berichtigungstatbestände i. S. d. § 17 UStG sind zu erklären. Der Unternehmer muss für das Aufgabjahr eine berichtigte Jahreserklärung, für nachfolgende Besteuerungszeiträume eine Jahreserklärung abgeben. Zur Durchführung der maschinellen Verarbeitung ist ggf. der Grund-/Überwachungskennbuchstabe neu zu begrenzen.

Eine die Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG rechtfertigende Uneinbringlichkeit i. S. d. § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG liegt bereits vor, wenn der Unternehmer die entsprechende Verbindlichkeit bei Fälligkeit tatsächlich nicht bezahlt hat und bei objektiver Betrachtung nicht damit zu rechnen ist, dass der Leistende seine Entgeltforderung ganz oder teilweise jedenfalls auf absehbare Zeit rechtlich oder tatsächlich durchsetzen kann (Abschnitt 17.1 Abs. 5 Satz 2 UStAE; BFH vom 20.07.2006 - V R 13/04, BStBl II 2007 S. 22). Daher ist zu diesem Zeitpunkt der geltend gemachte Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger zu berichtigen.

Juris-Dokumentenummer: FMNR815810001

Dokumentennachweis ein/ausblenden

Dokumentennachweis

Abrufquelle:

/fbinfo/ust-kartei/anhang_605.000/anhang_605.000_p001.000.html

Aktenzeichennachweis:

lfd.Ausgabeseite(n): 1-11

→ S 7345 - 2 - St 241

Datumnachweis:

lfd.Ausgabeseite(n): 1-9

→ 27.11.2013

lfd.Ausgabeseite(n): 10-11

→ 10.09.2014

Autornachweis:

lfd.Ausgabeseite(n): 1-11

→ Oberfinanzdirektion Magdeburg

[Dieses Dokument wurde generiert am Dienstag, 2. Dezember 2014 13:05:06 (Tue, 2 Dec 2014 12:05:06 UTC) unter Verwendung des Buchdruckmoduls (Stand: 11.10.2011) und umfasst 11 Ausgabeseiten.]